

# **Satzung des Vereins Regionalbündnis Mecklenburgische Schweiz e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt Regionalbündnis Mecklenburgische Schweiz e.V.

Er hat seinen Sitz in 17139 Basedow.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein bezweckt den nachhaltigen Schutz und die nachhaltige Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen im Landschaftsraum der Mecklenburgischen Schweiz.

2. Der Verein stellt sich zur Erfüllung dieses Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Öffentlichkeit und Bildungsarbeit, besonders in den Bereichen Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, Naturschutz und Umweltschutz
- Organisation des Erfahrungsaustausches, Netzwerkbildung und Bündelung der Interessen regionaler Initiativen insbesondere in der Mecklenburgischen Schweiz,
- Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen Einrichtungen sowie Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen,
- Förderung des Standortfaktors Kultur durch Begleitung von Projekten, die einer nachhaltigen Entwicklung der Lebensbedingungen dienen
- Förderung aktiver Bürgergesellschaften,
- Inhaber einer Regionalmarke, Abstimmung über und Verabschiedung von einheitlichen Richtlinien und Kontrollen zu deren Vergabe
- Begleitung von Maßnahmen und die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag werden. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterschrieben.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

-Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

-Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

-Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

-Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem §2 Satz 1 dieser Satzung entsprechen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 7 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.